

STUDIENPLAN DES DOKTORATSSTUDIUMS KATHOLISCHE THEOLOGIE

§ 1	Ziele und Grundcharakteristik	1
§ 2	Zulassung.....	2
§ 3	Gliederung und Ausmaß des Studiums.....	4
§ 4	Curriculum – Erster Titel: Allgemeines	4
§ 5	Curriculum – Zweiter Titel: Ausbildung im Fach der Dissertation	5
§ 6	Curriculum – Dritter Titel: Vertiefte Weiterbildung im gewählten Pflichtwahlfach	7
§ 7	Curriculum – Vierter Titel: Der Bereich „Theologie interdisziplinär“	8
§ 8	Curriculum – Fünfter Titel: Der Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“	9
§ 9	Dissertation – Erster Titel: Allgemeines.....	10
§ 10	Dissertation – Zweiter Titel: Begutachtung, Approbation, Benotung und Veröffentlichung	11
§ 11	Abschlussprüfung des Doktoratsstudiums: Rigorosen	14
§ 12	Ehrenpromotion.....	16
§ 13	Inkrafttreten.....	16

§ 1 Ziele und Grundcharakteristik

Ziel des Doktoratsstudiums Katholische Theologie ist die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung der Weiterentwicklung und Vertiefung der katholisch-theologischen Wissenschaft insgesamt.

Die Studierenden haben über die in den vorgängigen Studien vermittelte wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus den Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem theologischen Fachbereich zu erbringen. Zudem sollen sie sich ein fundiertes Verständnis der gewählten theologischen Disziplin ihrer Dissertation, die Kenntnis und Anwendung der Forschungsmethoden dieser Disziplin sowie die Fähigkeit zur kompetenten Behandlung aktueller Fragestellungen aneignen. Durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit haben sie einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage zu leisten

Im Doktoratsstudium Katholische Theologie wird die Zusammenschau befördert, in der die Einheit der vielgestaltigen Theologie interdisziplinär und wissenschaftstheoretisch zum Tragen kommt: Das Doktoratsstudium soll zum einen durch den Diskurs der unterschiedlichen theologischen Disziplinen zu einer kritischen Standortbestimmung des Dissertationenfaches innerhalb des Gesamten der Theologie führen und zum anderen auch die Frage nach dem Stellenwert der Theologie

innerhalb wissenschaftlicher, wissenstheoretischer und intellektueller Diskurse auf hohem Niveau thematisieren.

Das Curriculum des Doktoratsstudiums ist modular strukturiert und lässt in seiner konkreten Ausgestaltung individuelle Gestaltungsspielräume zu.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie entspricht den Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“, deren „Ordinationes“ sowie den einschlägigen staatlichen und zwischenstaatlichen Bestimmungen. Ebenso sind für seine innere Ordnung die in den Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen gemachten verbindlichen Aussagen anzuwenden.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zur Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und Hochschulen und vermittelt die Grundqualifikationen für wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft. Zur Erlangung einer Lehrbefugnis für ein gesamtes Fach an Katholisch-Theologischen Fakultäten sind jedoch über das Doktorat hinausgehende wissenschaftliche Qualifikationsnachweise erforderlich.

§ 2 Zulassung

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie besteht im erfolgreichen Abschluss des *Diplomstudiums der Katholischen Theologie* der KTU Linz (gemäß Studienplan 2008 oder in früheren Fassungen) bzw. im Abschluss eines an einer anerkannten katholisch-theologischen Fakultät absolvierten philosophisch-theologischen Grundstudiums, das diesem in Inhalt und im Umfang (300 CP nach ECTS) gleichwertig ist. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit sind die erforderlichen Prüfungen vom Studiendekan / der Studiendekanin im Zulassungsdekret als Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren.

(2) Ein abgeschlossenes theologisches *Aufbaustudium*, welches einem Grundstudium von 300 CP folgte – wie es das an der KTU Linz angebotene *Lizentiatstudium Katholische Theologie* und vergleichbare Studien gemäß SapChr Art. 72 lit. b darstellen – gilt ebenso als Zulassungsvoraussetzung. Für den Umfang und die Gestalt des Curriculums von Studierenden mit einem solchen Zugangstitel gelten die besondere Regelungen von § 3 Abs. 3.

(3) Der Akt der Zulassung erfordert vorgängig die schriftliche Zusage zur Übernahme der Betreuung des Doktoratsstudiums seitens einer dazu berechtigten Lehrperson der KTU Linz. Das Erbringen der Voraussetzungstitel gemäß Abs. 1 und 2 als solches konstituiert kein subjektives und einklagbares Recht auf Betreuung und Zulassung. Die Betreuungsberechtigten sind gehalten, eine Zusage gemäß ihrer Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Studienwerber / Studienwerberinnen und im Hinblick auf die ressourcenabhängige Anzahl der betreubaren Doktoratsstudien nach bestem Wissen und Gewissen zu geben. – Betreuungsberechtigt sind nach Maßgabe der Fachzuständigkeit alle aktiven und emeritierten Professoren / Professorinnen der KTU Linz, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und alle von Seiten der KTU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozenten / Universitätsdozentinnen.

(4) Für die Zulassung ist darüber hinaus erforderlich, dass im Abschlusszeugnis, das den Zugangstitel gem. Abs. 1 oder 2 darstellt, ein Notendurchschnitt von mindestens

2,5 entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) § 14 zugrunde gelegten Benotungsskala erreicht wurde. Bei auswärtigen Zeugnissen, die eine andere Benotungsskala unterlegen, ist in Analogie dazu festzustellen, ob der ermittelte Notendurchschnitt dem Prädikat „magna cum laude“ entspricht. – In besonders begründeten Fällen kann die Studienkommission auf Antrag vom Erfülltsein dieser Bestimmung absehen und die Zulassung zum Doktoratsstudium gewähren, wenn aufgrund sachlich nachvollziehbarer Evidenzen trotz eines schlechteren Notendurchschnitts ein positiver Studienausgang erwartbar ist. Diese Evidenz wird dadurch erbracht, dass eine betreuungsberechtigte und betreuungswillige Lehrperson der KTU Linz dem Studienwerber / der Studienwerberin eine im Hinblick auf das angestrebte Studium angemessen aussagekräftige Aufgabenstellung gibt, die unter seiner Betreuung längstens in Semesterfrist auszuarbeiten ist. Daraufhin gibt er / sie gegenüber der Studienkommission, der auch das schriftliche Arbeitsergebnis vorzulegen ist, ein begründetes Votum ab. In freier Evidenzwürdigung entscheidet dann die Studienkommission über den Zulassungsantrag.

(5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt jeweils ausreichende Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache voraus. Sind diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Latinums bzw. Graecums (jeweils analog 12 CP) vorzuschreiben. Diese sind bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren. – Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der hebräischen Sprache voraus, wenn als Fach der Dissertation ein bibelwissenschaftliches Fach gewählt wird. Ist diese innerhalb des jeweiligen Zugangstitels nicht nachgewiesen, so ist bei der Studienzulassung eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Hebraicums (analog 6 CP) vorzuschreiben. Diese ist bei sonstigem Verfall der Zulassung bis zum Ende des dritten Studienseesters zu absolvieren.

(6) Im Zug der Zulassung wird das *Fach der Dissertation* festgelegt. Wählbar ist gemäß der in StPO § 4 festgelegten Fachbereichsstruktur eines der folgenden Fächer, für das der Betreuer / die Betreuerin auch fachzuständig sein muss:

- *Philosophie*
- aus den Biblischen Fächern: *Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft*
- aus den Historischen Fächern: *Kirchengeschichte, Patrologie*
- aus den Systematisch-Theologischen Fächern: *Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie, Moraltheologie, Theologie der Spiritualität*
- aus den Praktisch-Theologischen Fächern: *Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Pastoraltheologie mit Schwerpunkt in Caritaswissenschaft, Homiletik, Kirchenrecht, Katechetik / Religionspädagogik*
- *„Kunst als Ort religiöser, weltanschaulicher und philosophischer Kommunikation“*

(7) Spätestens bei der Fortsetzungsmeldung zum zweiten Studiensemester wählt der / die Studierende das *Pflichtwahlfach* des Doktoratsstudiums. Als Pflichtwahlfach ist jedes andere der Fächer nach Abs. 6 zulässig, soweit es einem anderen Fachbereich als das Dissertationsfach angehört. Letztere Bestimmung dient der Förderung der Breite an theologischen Kompetenzen der Studierenden. Anträge auf Zulassung eines Pflichtwahlfachs aus demselben Fachbereich wie das Dissertationsfach kann die Studienkommission aber dann positiv bescheiden, wenn in der Begründung ausreichend einsichtig wird, dass und wie dem zuvor genannten Regelungsziel auf andere Weise Genüge geschieht.

§ 3 Gliederung und Ausmaß des Studiums

(1) Das Studium besteht aus

- a. der Absolvierung des *Curriculums* des Doktoratsstudiums,
- b. der Abfassung einer *Dissertation* und
- c. einer kommissionellen Abschlussprüfung, den *Rigoresen*.

(2) Im angenommenen Normalfall der Zulassung aufgrund eines *Diplomstudiums* der Katholischen Theologie im Ausmaß von 300 CP oder gleichwertiger Studien umfasst das Studienausmaß des Doktoratsstudiums 180 CP. Dies entspricht einer Normalstudiendauer von 6 Semestern. Dem Curriculum sind dabei 50 CP zugeordnet, der Dissertation 115 CP und den Rigoresen 15 CP.

(3) Bei Studierenden, die aufgrund eines Zugangstitels gemäß § 2 Abs. 2 zugelassen sind, werden die curricularen Anteile des absolvierten Aufbaustudiums für das Curriculum des Doktoratsstudiums (vgl. § 4) angerechnet. Wenn zudem das gewählte Fach der Dissertation innerhalb des Spezialisierungsbereichs des absolvierten Aufbaustudiums liegt, wird diese Anrechnung auch große Teile des Doktoratscurriculums umfassen. In solchen Fällen verringert sich die Normalstudiendauer proportional zu den anzurechnenden Studienleistungen. Die Anrechnung geschieht im Zuge der Zulassung durch Dekret des Studiendekans / der Studiendekanin nach Absprache mit der Betreuungsperson und definiert so das noch zu absolvierende Curriculum.

(4) Hinsichtlich des Studienverlaufs gilt: Das Curriculum ist schwerpunktmäßig im ersten Studienjahr zu absolvieren, dann folgt die Abfassung der Dissertation, nach deren Approbation die Rigoresen vorbereitet werden. Soweit es sinnvoll ist und nach Maßgabe der Gestaltung durch die Bereichsverantwortlichen kann aber die Absolvierung einzelner Teile des Curriculums mit der Abfassung der Dissertation interferieren. Der eigentliche Beginn der Abfassung der Dissertation, welcher mit Eintrag des Arbeitstitels im Evidenzblatt aktenkundig zu machen ist, kann aber nicht vor Beginn des dritten Studiensemesters geschehen. – Die Bestimmungen dieses Absatzes treten außer Kraft, wenn nach Abs. 3 entsprechend umfangreiche Anrechnungen auf das Curriculum dekretiert wurden.

§ 4 Curriculum – Erster Titel: Allgemeines

(1) Das Curriculum des Doktoratsstudiums umfasst 50 CP. Es hat vier *Bereiche*:

- a. die Ausbildung im gewählten Fach der Dissertation
- b. die vertiefte Weiterbildung im gewählten Pflichtwahlfach

c. den Bereich „Theologie interdisziplinär“

d. den Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“

(2) Innerhalb dieses Rahmens und gemäß der nachstehenden Einzelbestimmungen gestalten die für diese Bereiche verantwortlichen Universitätslehrer / Universitätslehrerinnen das Curriculum: Zu Studienbeginn werden die Grundlinien und das erste Jahresprogramm festgelegt, im sukzessiven Studienverlauf wird semesterweise das weitere Studienprogramm konkretisiert. Das Einbringen von Vorschlägen und Anregungen seitens der Studierenden ist in allen Bereichen zulässig.

(3) Die Bereichsverantwortlichen bestimmen für jede von ihnen vorgeschriebene Studienleistung des Curriculums auch den CP-Wert nach den Vorgaben des ECTS-Systems: 25 bis 30 Stunden veranschlagte Arbeitszeit zur Erreichung des jeweiligen Bildungsziels entsprechen einem Credit-Point (1 CP).

(4) Die curricularen Festlegungen werden im semesterweise zu aktualisierenden *Evidenzblatt des Doktoratsstudiums* vermerkt. Dieses wird im Rahmen der Prüfungsevidenz der KTU Linz geführt und ist jeweils zum Beginn eines Studienjahrs dem Studiendekan / der Studiendekanin zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Erfüllung von Studienleistungen des Curriculums wird benotet, in eigenen Zeugnissen dokumentiert und in das Evidenzblatt eingetragen.

(5) Eine vorgeschriebene Studienleistung kann mehr als einen Curriculumbereich zugeordnet werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Gegebenenfalls ist der festgesetzte Gesamtwert auf die betreffenden Bereiche aufzuteilen, sodass die Teilwerte einzeln verbucht werden können.

§ 5 Curriculum – Zweiter Titel: Ausbildung im Fach der Dissertation

(1) Verantwortlich für diesen Curriculumbereich ist der Betreuer / die Betreuerin der Dissertation. Die Ausbildung im Fach der Dissertation ist im Ausmaß von 30 CP zu gestalten.

(2) Die Fachausbildung hat zum Ziel, auf der Basis der im Zugangsstudium schon erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zur selbständigen Forschungsarbeit am Dissertationsthema und dessen Aufarbeitung und Darstellung unter Bezugnahme auf seinen Ort im Ganzen des Faches zu befähigen. Die Ausbildung berührt die Geschichte, den Methodenkanon, die Diskursreflexion sowie die thematische und systematische Entfaltung des Faches ebenso wie ihre Funktion im Gesamten der Theologie und ihre Interferenz mit nichttheologischen Bezugswissenschaften.

(3) Die Fachausbildung geschieht nach Maßgabe der näheren Gestaltung seitens des Betreuers / der Betreuerin durch

a. geeignete *Lehrveranstaltungen*,

b. Teilnahme an *Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs* und dergleichen,

c. Erarbeiten von *Publikationen* im Aufsatz-Format,

d. Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* und dergleichen ,

- e. *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers / der Betreuerin, *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KTU Linz, *Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten*, die die Fachausbildung fördern, sowie
- f. *individuelle Aufgabenstellungen*

Für die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden verpflichtende Rahmenvorgaben gesetzt. Die übrigen Ausbildungselemente werden nach Maßgabe des jeweils Sinnvollen und Möglichen vorgeschrieben. Dabei müssen nicht alle angeführten Titel berührt sein.

(4) Lehrveranstaltungen¹

a. Zu den zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gehören mindestens drei *Seminare (SE)* aus dem Dissertationsfach. Wenigstens 9 und höchstens 20 CP sind aus dem Titel „Seminare“ zu erbringen.

- Werden in einem Fach an der KTU Linz keine Fachseminare speziell für *Doktoranden / Doktorandinnen* angeboten, ist es zulässig, normale *Fachseminare* als Curriculumsteil festzulegen, in denen dann aber dem Studienniveau angepasste Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu geben sind. Die Festlegung des CP-Werts solcher Seminare kann für Doktoranden / Doktorandinnen vom Wert, der für Diplom-, Magister oder Lizentiatsstudierende angesetzt ist, abweichen. Der Grundwert kann sich dabei aber höchstens verdoppeln.
- Teile der Seminarverpflichtung können auch durch *universitätsübergreifender Fachseminare für Doktoranden/Doktorandinnen* absolviert werden, deren Einrichtung die Betreuer / Betreuerinnen in Zusammenarbeit mit Fachkollegen / Fachkolleginnen anderer theologischer Fakultäten anregen bzw. durchführen.
- Eines der Seminare kann auch an einer anderen theologischen Fakultät absolviert werden.

b. Weiters sind zu absolvieren *Privatissima (PV)* des Betreuers / der Betreuerin oder von ihm / ihr geleitete *Forschungsgemeinschaften (FG)*: In diesen Lehrveranstaltungen wird vor dem Forum der Dissertanten / Dissertantinnen und Lizentianden / Lizentiandinnen (und gegebenenfalls auch Diplomanden / Diplomandinnen) eines Fachs die Themenfokussierung, die Gesamtanlage und einzelne Problemstellungen der Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Darüber hinaus wird durch die Lehrveranstaltungsleitung in aktuelle Entwicklungen und Diskussionsstände oder besondere Schwerpunktsetzungen des Fachs eingeführt. Wenigstens 3 und höchstens 8 CP sind aus dem Titel „Privatissima“ und/oder „Forschungsgemeinschaften“ zu erbringen.

Je nach Durchführungspraxis kann die Zeugnisausstellung per Semester, per Studienjahr oder kumulativ für das Gesamtstudium erfolgen. Die Festlegung des CP-Werts obliegt der Lehrveranstaltungsleitung entsprechend der aufzuwendenden Arbeitszeit.

c. Weitere geeignete Lehrveranstaltungen, insbesondere *Spezialvorlesungen (SV)*, können nach Maßgabe des Angebots vorgeschrieben werden, wobei auch hier – wenn es sich um eine nicht speziell für Doktoranden / Doktorandinnen konzipierte Lehrveranstaltung handelt – eigens festgesetzte CP-Werte zulässig sind, die den studienspezifisch festgelegten Aufgabenstellungen entsprechen.

¹ Vgl. die Regelungen zu den Arten der Lehrveranstaltungen in StPO § 5.

(5) Fachtagungen, Symposien, Forschungskollegs und dergleichen

Darunter fallen Veranstaltungen und Zusammentreffen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, in denen ein themen- oder methodenorientierter Fachaustausch stattfindet. Die Betreuer / Betreuerinnen fördern die Präsenz ihrer Doktoranden / Doktorandinnen und möglichst auch ihre aktive Teilnahme in Form von *invited* oder *offered (short) papers* und verbuchen sie unter den curricularen Studienleistungen. Die Zuordnung von CP-Werten entspricht dem Arbeitsaufwand, der für Vorbereitung, Teilnahme, Präsentationen und für die Nacharbeit – auch durch schriftliche Tagungsresümees – zu leisten ist.

(6) Ergeben sich aus der aktiven Teilnahme an Fachtagungen *Publikationen* im Aufsatz-Format, so ist die Mehrleistung eigens unter dieser Rubrik zu verbuchen. Aber auch andere Publikationen in geeigneten Medien sind curriculumstauglich.

(7) Das Erarbeiten und Durchführen von *Vorträgen, Workshops* o. ä. zu Themen des Faches bzw. zu deren Transfer vor unterschiedlichen Foren (auch der KTU Linz) kann entsprechend verbucht werden.

(8) Die *Einbindung in Forschungsaktivitäten* des Betreuers / der Betreuerin, die *Mitarbeit in Forschungsprojekten* des jeweiligen Instituts oder der KTU Linz oder die *Mitarbeit in anderweitig verorteten Forschungsprojekten*, soweit sie die Fachausbildung fördern, sind wünschenswert und gegebenenfalls unter den curricularen Studienleistungen zu verbuchen, ungeachtet dessen, ob sie im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses erbracht werden.

(9) Des Weiteren kann der Betreuer / die Betreuerin auch *individuelle Aufgabenstellungen* – wie Literatur- und Themenrecherchen, Lektüren, Verfassen von Lektürereferaten oder thematischen Essays sowie Ähnliches mehr – als curriculare Studienleistungen vorschreiben und verbuchen. Die Leistungsfeststellung kann durch schriftliche Arbeiten, Evaluierungsgespräch oder durch Prüfung erfolgen.

(10) Bei Studienleistungen gemäß Abs. 5 bis 8 stellt der Betreuer / die Betreuerin, wenn er / sie bei den entsprechenden Studienleistungen nicht persönlich anwesend ist, in einer anderen geeigneten Weise die Evaluier- und Benotbarkeit sicher.

(11) Bei Studienleistungen gemäß Abs. 5 bis 8 stellt der Betreuer / die Betreuerin in frühzeitiger Abstimmung das Einvernehmen mit den Studierenden her. In Konfliktfällen vermittelt der Studiendekan / die Studiendekanin.

§ 6 Curriculum – Dritter Titel:

Vertiefte Weiterbildung im gewählten Pflichtwahlfach

(1) Verantwortlich für diesen Curriculumsbereich ist ein / eine gemäß § 2 Abs. 3 betreuungsberechtigte/r Fachvertreter / Fachvertreterin der KTU Linz. Die vertiefte Weiterbildung im gemäß § 2 Abs. 7 gewählten Pflichtwahlfach ist von ihm / ihr im Ausmaß von *10 CP* zu gestalten.

(2) Die Weiterbildung im Pflichtwahlfach geschieht nach Maßgabe der näheren Gestaltung seitens des / der Bereichsverantwortlichen durch

- a. geeignete *Lehrveranstaltungen*,
- b. Teilnahme an *Tagungen, Vorträgen* und dergleichen zu Themen des Faches,
- c. *individuelle Aufgabenstellungen*

Für Lehrveranstaltungen sind im Folgenden verpflichtende Rahmenvorgaben gesetzt. Die übrigen Ausbildungselemente sind nach Maßgabe des jeweils Möglichen und Sinnvollen vorzuschreiben. Dabei müssen nicht beide der angeführten Titel berührt sein.

(3) Mindestens zwei Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Curriculums im Pflichtwahlfach zu absolvieren, wovon eine davon auch an einer anderen theologischen Fakultät angesiedelt sein kann. Die CP-Werte werden analog zur Regelung von § 5 Abs. 4 lit. a (erster Spiegelstrich) festgelegt.

(4) Für die beiden übrigen Titel gelten die Regelungen von § 5 Abs. 5 und 9 in sinngemäßer Anwendung.

(5) Einen einmaligen Wechsel des Pflichtwahlfaches kann der Studiendekan / die Studiendekanin bei einsichtiger Begründung seitens des / der Studierenden genehmigen. In diesem Fall wird durch einen anderen Bereichsverantwortlichen / eine andere Bereichsverantwortliche ein neues Curriculum festgelegt. Der Wechsel ist im Evidenzblatt zu dokumentieren.

§ 7 Curriculum – Vierter Titel: Der Bereich „Theologie interdisziplinär“

(1) Der Bereich „Theologie interdisziplinär“ widmet sich dem Thema: „Die *eine* Theologie in den Konkretionen ihrer unterschiedlichen Fächer und in ihrer Vernetzung mit anderen Wissenschaften“. Er fördert die Fähigkeit zur Vernetzung der methodischen und thematischen Kompetenzen im Dissertationfach innerhalb des Gesamten der Theologie und innerhalb wissenschaftlicher, wissenstheoretischer und intellektueller Diskurse überhaupt.

(2) Studienleistungen im Ausmaß von 5 CP sind innerhalb dieses Bereichs zu erbringen.

(3) Die Studienkommission ernennt aus dem Lehrkörper der KTU Linz (mindestens zwei) besonders geeignete Personen, aus denen die Doktoranden / Doktorandinnen ihren Bereichsverantwortlichen / ihre Bereichsverantwortliche wählen. Dieser / diese setzt das jeweilige Curriculum fest.

(4) Curriculumstaugliche Elemente sind

- a. geeignete *Lehrveranstaltungen*,
- b. das „*Interdisziplinäre Oberseminar*“ an der KTU Linz,
- c. *interdisziplinäre Doktoranden- und Doktorandinnenkollegs*.

Hinsichtlich dieser unterschiedlichen Titel gibt es keine Bindungen. Nicht alle müssen berührt sein.

(5) Aus dem jeweiligen Angebot der KTU Linz, aber auch anderer Universitäten können vom / von der Bereichsverantwortlichen geeignete *Lehrveranstaltungen*, vor allem interdisziplinäre Seminare, ausgewählt werden. Die CP-Werte werden analog zu den Regelungen von § 5 Abs. 4 lit. a. festgelegt.

(6) Auch das an der KTU Linz eingerichtete *Interdisziplinäre Oberseminar* kann in das Curriculum eingebaut werden.² Für die curriculumsrelevante CP-Bewertung

² In diesem Forum werden von Lehrenden und eingeladenen Studierenden zu wechselnden Rahmenthemen Beiträge aus der Perspektive unterschiedlicher Fachzugänge gestaltet. Diese werden

werden von dem / der Bereichsverantwortlichen die Bedingungen festgelegt, die normalerweise Folgendes umfassen werden: Teilnahme, Lektüren, Präsentationen und Essays, die mehrere Sitzungen in Zusammenschau reflektieren.

(7) Die Teilnahme an internationalen, nationalen oder regionalen *interdisziplinären Doktoranden- und Doktorandinnenkollegs*, soweit sie eingerichtet sind, kann unter den gleichen Bedingungen wie in Abs. 6 curricular verbucht werden. Wenn es möglich und sinnvoll ist, können die Bereichsverantwortlichen solche Kollegs in sinnvollen Turnusabständen auch seitens der KTU Linz durchführen.

**§ 8 Curriculum – Fünfter Titel:
Der Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer
und Forschungsmanagement“**

(1) In diesem Bereich können die Doktoranden und Doktorandinnen ihre Kompetenz zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte hinsichtlich unterschiedlichen Zielgruppen (Fachcommunity – allgemein theologisches Forum – universitäre Lehre – Wissenschaftstransfer in verschiedene außerakademische Bildungsfelder) vertiefen und Kompetenzen im Planen und Durchführen von gemeinsamen Arbeiten mehrerer Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen in Forschungs-, Tagungs- und Publikationsprojekten erwerben.

(2) Studienleistungen im Ausmaß von 5 CP sind innerhalb dieses Bereichs zu erbringen.

(3) Bereichsverantwortlich für die curricularen Festsetzungen in diesem Bereich ist der / die DissertationsbetreuerIn.

(4) Curriculumstaugliche Elemente sind

- a. *Mitarbeit in Lehrveranstaltungen*,
- b. Teilnahme an *einschlägigen Ausbildungselementen und Kursen*, die in unterschiedlichen regionalen Verbänden für Nachwuchswissenschaftler / -wissenschaftlerinnen angeboten werden,
- c. Mitarbeit in Vorbereitung und Durchführung einschlägiger *öffentlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen* der KTU Linz
- d. Durchführen von *Vorträgen, Workshops* etc. vor definierten Zielgruppen,
- e. *Einbindung in Forschungs- oder Publikationsprojekte* des jeweiligen Instituts oder der KTU Linz bzw. Mitarbeit in anderweitig verorteten Projekten, soweit dies die Kompetenzen in Wissenschaftsmanagement bzw. Projektorganisation fördert.

Für Lehrveranstaltungen ist im Folgenden eine verpflichtende Rahmenvorgabe gesetzt. Die übrigen Ausbildungselemente sind nach Maßgabe des jeweils Möglichen und Sinnvollen vorzuschreiben. Dabei müssen nicht alle angeführten Titel berührt sein.

(5) In mindestens einer *Lehrveranstaltung* des / der Bereichsverantwortlichen oder eines / einer von ihm / ihr benannten anderen Lehrenden der KTU Linz haben die Doktoranden / Doktorandinnen durch Mitarbeit in Konzeption, fachlicher

sodann interdisziplinär und im Blick auf die Valenz innerhalb eines gemeinsamen theologischen Verantwortungsgeschehens befragt und diskutiert.

Vorbereitung, didaktischer Durchführung und Nacharbeit bereichsrelevante Kompetenzen zu erwerben bzw. zu üben. Handelt es sich dabei auch um eine Lehrveranstaltung, die unter einem anderen Titel bereits Teil des Curriculums ist, so muss der CP-Wert, der dafür verbucht wird, vom CP-Wert aus dem Titel des Moduls „Hochschuldidaktik etc.“ klar unterscheidbar sein und wird getrennt ausgewiesen.

(6) Für die übrigen curriculumstauglichen Elemente gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 4 bis 11 in sinngemäßer Anwendung.

§ 9 Dissertation – Erster Titel: Allgemeines

(1) Durch die Dissertation hat der / die Studierende den Nachweis zu erbringen, dass er / sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der theologischen Wissenschaft geleistet hat. Der Abfassung der Dissertation sind 115 CP zugeordnet.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von der / dem Studierenden selbständig abgefasst worden ist. Bei Feststehen von Plagiat wird die Regelung gem. § 31 (4) StPO zur Anwendung gebracht – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Dissertation an der KTU Linz anerkannt werden.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Abfassung in einer anderen Sprache, die im internationalen Fachdiskurs gebräuchlich ist, ist an die Genehmigung des Betreuers / der Betreuerin gebunden. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizuschließen.

(4) Der Umfang der Dissertation beträgt mindestens 200 Seiten und darf 500 Seiten nicht überschreiten. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Dissertation sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(5) Die Erarbeitung der Dissertation wird vom Betreuer / der Betreuerin des Doktoratsstudiums (vgl. § 2 Abs. 3) begleitet.

(6) Innerhalb des gewählten Faches der Dissertation ist das *Thema der Dissertation* festzulegen. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen der betreuenden Lehrperson durch den Dissertanten / die Dissertantin ebenso zulässig wie das Akzeptieren von dessen / deren Themenvorschlag durch den Betreuer / die Betreuerin. Die erfolgte Themenfestlegung ist unter Beachtung von § 3 Abs. 4 mit Datum und Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin im Evidenzblatt aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Betreuers / der Betreuerin geändert werden. Innerhalb des Faches der Dissertation ist ein einmaliger Wechsel des Themas und allenfalls des Betreuers / der Betreuerin unter Beachtung von § 2 Abs. 3 zulässig.

(7) Kommt es zwischen Dissertant / Dissertantin und Betreuer / Betreuerin zu keiner Einigung hinsichtlich der Festlegung des Themas der Dissertation, so ist der Studiendekan / die Studiendekanin Vermittlungsinstanz. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, so entscheidet die Studienkommission, wie weiter zu verfahren ist.

(8) Die fertiggestellte Dissertation ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen.

**§ 10 Dissertation – Zweiter Titel:
Begutachtung, Approbation, Benotung und Veröffentlichung**

(1) Die eingereichte Dissertation wird durch *zwei unabhängig voneinander zu erstellende Gutachten* bewertet. Beide Gutachten sind gleichrangig und stellen gemeinsam die Empfehlung der Gutachter / Gutachterinnen hinsichtlich Approbation und Benotung dar. Die Empfehlung richtet sich an den *Approbationsrat*. Dieser besteht aus den vier Professoren / Professorinnen und – gegebenenfalls – aus jenen Universitätsdozenten / -dozentinnen, die Mitglieder der Studienkommission sind. Ist dadurch die Zahl von 6 Mitgliedern für den Approbationsrat noch nicht erreicht, wählt das Fakultätskollegium diese – für den Zeitraum, in dem die Notwendigkeit besteht und maximal bis zum Ende der Funktionsperiode der Studienkommission – aus dem Kreis der zur theologischen Fakultät gehörigen aktiven Professoren / Professorinnen und Universitätsdozenten / -dozentinnen mit Dienstverhältnis zur KTU hinzu. Den Vorsitz führt der Studiendekan / die Studiendekanin.

(2) Eines der beiden Gutachten erstellt der Betreuer / die Betreuerin. Ein weiteres Gutachten wird vom Studiendekan / von der Studiendekanin in Auftrag gegeben: entweder an eine betreuungsberechtigte und fachzuständige Lehrperson der KTU Linz gemäß § 2 Abs. 3, wobei es zulässig ist, eine Person mit Fachzuständigkeit für ein dem Dissertationsfach nahe verwandtes Fach zu wählen; oder an auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach fachzuständige Professoren / Professorinnen oder Habilitierte.

(3) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten müssen eine zur sachlichen Information des Approbationsrates ausreichende Länge haben, die vier Textseiten nicht unterschreitet, und enthalten folgende Punkte:

- a. eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit,
- b. ein Referat des *Inhalts* der Arbeit, das ihrem *Aufbau* folgt,
- c. eine kritische *Würdigung von Konzeption, Durchführung und Forschungsbeitrag* sowie
- d. die dadurch begründete *Benotung* (nach der Notenskala von StPO § 14 Abs. 1).

Die Noten *sehr gut* bis *genügend* stellen eine gutachterliche Empfehlung auf Approbation dar, die Note *nicht genügend* empfiehlt Nichtapprobation.

(4) a. *Nach Eingang beider Gutachten* informiert der Studiendekan / die Studiendekanin schriftlich alle Mitglieder des Approbationsrates. Die Information umfasst: den Namen des / der Studierenden, das Fach und den Titel der Dissertation, den Namen und die Institutionen der Gutachter / Gutachterinnen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich aus den Gutachten ergibt: Wenn *beide Gutachten positiv* oder *beide Gutachten negativ* sind, lautet die Approbationsempfehlung dem entsprechend. Bei Dissertationen, die zur Approbation

vorgeschlagen sind, ergibt sich die Benotungsempfehlung aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.

b. Die Mitglieder des Approbationsrates sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations- und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim Studiendekan / bei der Studiendekanin kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, ist ihnen der freie Zugang zu den beiden Gutachten und zur Dissertation in zumutbarer Weise zu ermöglichen und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

(5) a. Erhebt kein Mitglied des Approbationsrates Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Approbationsrat angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.

b. Im Fall des Einspruchs eines Mitglieds beruft der Studiendekan / die Studiendekanin den Approbationsrat zur Sitzung ein. Nach der pflichtigen Begründung der erhobenen Einsprüche und einer offenen Diskussion der Sachlage können sodann Anträge gestellt werden und zwar in dieser Reihenfolge: *Zuerst* ein Antrag auf Approbation, wenn beide Gutachten Nichtapprobation empfehlen bzw. auf Nichtapprobation, wenn beide Gutachten Approbation empfehlen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder findet er nicht die Mehrheit, so gilt die gutachterliche Empfehlung als angenommen und wird rechtskräftig. *Sodann* können Anträge auf eine von den Gutachten abweichende Benotung einer nunmehr als *approbiert* feststehenden Arbeit gestellt werden. Auch solche Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Alle diesbezüglich gestellten Anträge müssen vor der ersten Abstimmung zuerst gesammelt und kundgemacht sein, bevor in Reihenfolge vom besten zum schlechtesten Benotungsantrag über sie abgestimmt wird. Der erste Antrag, der angenommen wird, legt damit die Benotung rechtskräftig fest. Wird keiner gestellt oder erhält keiner die Mehrheit, so gilt die Benotungsempfehlung, die sich aus den beiden Gutachten ergibt, als vom Approbationsrat angenommen und wird rechtskräftig. – Vom Ergebnis einer Sitzung des Approbationsrates ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.

(6) a. Wenn *ein Gutachten positiv und eines negativ* ist, sucht der Studiendekan / die Studiendekanin nach einer geeigneten Person für ein *drittes Gutachten*, wobei gilt: Wenn die beiden ersten Gutachten von Angehörigen der KTU Linz stammen, ist das dritte jedenfalls extern zu vergeben. Im Übrigen gelten die Regeln von Abs. 3. Die Person seiner /ihrer Wahl macht er /sie mit kurzer Begründung schriftlich den Mitgliedern des Approbationsrates kund. Diese haben eine Einspruchsfrist von fünf vollen Unterrichtstagen. Wenn mindestens zwei Mitglieder Einspruch erheben, wird die Bestellung des dritten Gutachtens automatisch Beschlussmaterie einer dann einzuberufenden Sitzung des Approbationsrates. Andernfalls ist die Bestellung durch den Studiendekan / die Studiendekanin rechtskräftig. – Für das dritte Gutachten besteht die Nutzfrist von 15 Kalenderwochen ab Bestelldatum.

b. Nach Eingang des dritten Gutachtens, das gleichrangig mit den beiden bereits vorliegenden zu werten ist, informiert der Studiendekan / die Studiendekanin schriftlich die Mitglieder des Approbationsrates. Die Information umfasst: den Namen des / der Studierenden, das Fach und den Titel der Dissertation, den Namen und die

Institutionen der drei Gutachter / Gutachterinnen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich nunmehr aus den drei Gutachten gemäß der nachstehenden Regel ergibt: Sind zwei der drei Gutachten positiv, lautet ihre kumulative Empfehlung auf Approbation, sind zwei der drei Gutachten negativ, lautet sie auf Nichtapprobation. Die kumulative Benotungsempfehlung einer solcherart zur Approbation vorgeschlagenen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note nur dann erreicht ist, wenn sie bei x,5 oder niedriger liegt.

c. Die Mitglieder des Approbationsrates sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations- und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim Studiendekan / bei der Studiendekanin kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, ist ihnen der freie Zugang zu den beiden Gutachten und zur Dissertation in zumutbarer Weise zu ermöglichen und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

d. Erhebt kein Mitglied Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Approbationsrat angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren. – Im Einspruchsfall wird in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen von Abs. 5 lit. b vorgegangen.

(7) a. Nach Nichtapprobation kann der / die Studierende beim Approbationsrat einen Antrag auf Reprobation zur späteren Neueinreichung stellen. Bedingung dafür ist allerdings, dass er / sie dem Antrag mindestens ein schriftliches Votum beischließen kann, in dem ein Gutachter / eine Gutachterin begründet äußert, dass und wie im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist und Reprobation explizit empfiehlt. Ein Recht auf Reprobation seitens des / der Studierenden entsteht durch ein solches Votum nicht. Der Approbationsrat bescheidet den Antrag in freier Evidenzwürdigung.

b. Im Fall von eingeräumter Reprobation gilt: Die Neueinreichung muss spätestens neun Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen, ansonsten die Reprobationseinräumung verfällt. – Eine Betreuungspflicht des Betreuers / der Betreuerin besteht nicht mehr.

c. Das Begutachtungs-, Approbations- und Benotungsverfahren einer reprobieren und fristgerecht eingereichten Dissertation folgt den Regeln der Abs. 3 bis 6. Die Gutachten können an dieselben Personen wie im ersten Verfahren vergeben werden. In diesem Fall ist es zulässig, dass ein Folgegutachten kürzer ausfällt und nur die Veränderungen bespricht und bewertet. Die Benotung bezieht sich aber jedenfalls nur auf den zuletzt eingereichten Stand der Dissertation.

(8) Eine nicht approbierte Dissertation, für die keine Reprobation beantragt wurde oder für die eine solche nicht eingeräumt wurde, führt ebenso zum erfolglosen Abbruch des Doktoratsstudiums wie die Nichtapprobation nach Reprobation.

(9) a. Eine approbierte Dissertation ist vor der Zulassung zu den Rigorosen in vier fest gebundenen Exemplaren im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Je ein Exemplar ist vom Rektorat an die Kongregation für das katholische Bildungswesen, an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Oberösterreichische Landesbibliothek und an die Bibliothek der KUL weiterzugeben. Weiters ist eine elektronisch gespeicherte Version der approbierten Dissertation zur Verfügung zu

stellen. Diese dient unter anderem dem Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

b. Darüber hinaus werden alle approbierten Dissertationen nach positivem Abschluss des Promotionsverfahrens in einer eigenen Rubrik der homepage der KTU Linz öffentlich präsentiert: mit Nennung von Autor / Autorin, Fachbezeichnung, Betreuer / Betreuerin, vollem Titel und Untertitel, Inhaltsverzeichnis und Inhaltsabstract sowie gegebenenfalls mit Hinweis auf Volltextversionen in gedruckter oder elektronischer Form. Für das Inhaltsabstract im Ausmaß von ca. einer Textseite sorgt der Dissertant / die Dissertantin.

§ 11 Abschlussprüfung des Doktoratsstudiums: Rigorosen

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer Abschlussprüfung, den Rigorosen, abgeschlossen. Neben den in StPO § 20 vorgegebenen Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Öffentlichkeit, zu Terminisierung und Ankündigung, zu Prüfungsverlauf, Notenfestsetzung und Wiederholbarkeit gelten die nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt voraus

- a. die *positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen* des Curriculums gemäß § 4 bis 8,
- b. die *Approbation der Dissertation* gemäß § 10 Abs. 1 bis 7 sowie
- c. das Erfülltsein der Bestimmung von § 10 Abs. 9 lit. a.

Die Rigorosen können frühestens im letzten Studiensemester der allgemeinen Normalstudiendauer gemäß § 2 Abs. 2 bzw. einer individuellen Normalstudiendauer gemäß § 2 Abs. 3 angesetzt werden, wenn nicht die Studienkommission im Fall von Hochbegabung auf Antrag anderes verfügt.

(3) Den Rigorosen sind zur Bemessung der geforderten Vorbereitungsleistungen insgesamt 15 CP zugeordnet.

(4) Die Prüfungsteile des Rigorosums sind

- a. eine *Prüfung aus dem Fach der Dissertation*,
- b. eine *Prüfung aus dem gewählten Pflichtwahlfach*,
- c. eine *öffentliche Präsentation des Forschungsertrags der Dissertation* sowie
- d. eine *defensio* der Hauptthesen der Dissertation und ihrer öffentlichen Präsentation in kritischer Befragung

(5) Der *Prüfung aus dem Fach der Dissertation* sind 6 CP zugeordnet. Prüfer / Prüferin ist der Betreuer / die Betreuerin, doch auch alle Kommissionsmitglieder sind frageberechtigt. Sie ist eine Fachprüfung über zuvor gestellte Themen und Probleme des Fachs, die anhand aufgebener Literatur und/oder anderer Arbeitsaufträge vorzubereiten ist. Sie dauert 40 Minuten.

(6) Der *Prüfung aus dem gewählten Pflichtwahlfach* sind 6 CP zugeordnet. Prüfer / Prüferin ist die für das Curriculum bereichsverantwortliche Lehrperson oder (unter Bedachtnahme auf StPO § 20 Abs. 7) ein anderer betreuungsberechtigter Fachvertreter / eine andere betreuungsberechtigte Fachvertreterin der KTU Linz (vgl. § 2 Abs. 3), doch auch alle Kommissionsmitglieder sind frageberechtigt. Sie ist eine Fachprüfung über zuvor gestellte Themen und Probleme des Fachs, die anhand

aufgegebener Literatur und/oder anderer Arbeitsaufträge vorzubereiten ist. Sie dauert 40 Minuten.

(7) Die *öffentliche Präsentation des Forschungsertrags der Dissertation* fokussiert nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin auf deren Gesamtanlage oder auf einzelne Teilaspekte und zeigt Ort und Bedeutung des Ertrags sowohl im Rahmen der Fachwissenschaft wie auch im Rahmen des Gesamten der Theologie auf. Die Präsentation dauert 30 bis höchstens 40 Minuten, ist medial unterstützt und mündet in eine maximal 10-minütige Anfragemöglichkeit aller anwesenden Universitätsmitglieder. Im gleichen Lokal schließt sich die *defensio* an, die der / die Kommissionsvorsitzende leitet und bei der nur die Kommissionsmitglieder frageberechtigt sind. Die Fragen können auf gutachterliche Anmerkungen ebenso Bezug nehmen wie auf Eindrücke aus der eigenen Dissertationslektüre oder der Präsentation im Vorfeld. Sie widmen sich auch fachübergreifenden Gesichtspunkten. – Die *defensio* dauert 20 bis 30 Minuten. – Präsentation und *defensio* bilden hinsichtlich der Zuordnung von zusammen 3 CP und in der Benotung eine Einheit.

(8) Die Terminisierung von Präsentation und *defensio* muss nicht auf den gleichen Tag wie jene der beiden andern Prüfungsteile fallen. Tut sie es, so ist auf ausreichende Erholungsmöglichkeit des Kandidaten / der Kandidatin zwischen den immer zusammenhängenden Prüfungsteilen a./b. und c./d. zu achten. Die Prüfungsteile a./b. und c./d., wenn sie an verschiedenen Tagen stattfinden, sind jedenfalls innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen anzusetzen.

(9) a. Es ist darauf zu achten, dass zwischen der Ausgabe der Prüfungsthemen für die Teile a. und b. und dem Termin der Rigorosen ein ausreichender, der CP-Wertigkeit entsprechender Vorbereitungszeitraum liegt. Dabei ist es aber zulässig, dass die Themenausgaben vor Abschluss des Approbationsverfahrens erfolgen. Zwischen Approbationsdatum und Rigorosen liegt aber immer ein Zeitraum von nicht weniger als drei Wochen.

b. Die Ausgabe der Prüfungsthemen für die Teile a. und b. erfolgt schriftlich und ist jeweils mit Datum im Evidenzblatt zu vermerken. Die ausgegebenen Prüfungsthemen sind dem Evidenzblatt beizuschließen und werden zusammen mit diesem archiviert.

(10) Die positive Absolvierung aller Prüfungsteile der Rigorosen bewirkt den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums. Das Rigorosenzeugnis bestätigt und dokumentiert dies. Es weist aus:

- a. Titel, Fach und Benotung der Dissertation,
- b. die Prüfungsteile, ihre CP-Werte und Benotungen, wobei die Teile c. und d. zusammengezogen sind,
- c. die vier Bereiche des absolvierten Curriculums mit Fach- bzw. Bereichsnennung und CP-Wert sowie die jeweils nach CP-Wert gewichteten Notenmittel der Studienleistungen in jedem Bereich³ und
- d. eine Gesamtnote des Rigorosenzeugnisses gemäß StPO § 14 Abs. 4.

(11) Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn

- a. die Dissertation mit „sehr gut“ approbiert wurde,

³ Formel: Summe der mit der jeweiligen CP-Zahl multiplizierten Zeugnisnoten durch CP-Summe im Curriculumsbereich.

- b. die drei Noten der Prüfungsteile der Rigorosen (Fach der Dissertation, Pflichtwahlfach, Präsentation und defensio) einen absoluten Mittelwert von 1,6^{periodisch} oder niedriger ergibt sowie
- c. der absolute Mittelwert der angeführten Notenwerte der Curriculumsbereiche nicht höher als 2,3 ist.

(12) Auch im Fall einer negativen Benotung eines oder mehrerer Prüfungsteile wird ein Rigorosenzeugnis gemäß Abs. 8 ausgestellt, nur unterbleiben dann die Angaben gemäß lit. c. Die Gesamtnote lautet „Nicht bestanden“.

§ 12 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber („Dr. theol. h.c.“ / „Dr.ⁱⁿ theol. h.c.“) wird von der KTU Linz aufgrund besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung kirchlicher Wissenschaft verliehen.

(2) Über die Verleihung entscheidet das Fakultätskollegium auf begründeten Antrag von wenigstens fünf aktiven oder emeritierten Professoren / Professorinnen der KTU Linz. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Magnus Cancellarius, der seinerseits vorgängig das „Nihil Obstat“ des Apostolischen Stuhles einzuholen hat (Art. 38 Ord. Sap. Chr.).

(3) Das Diplom über die Ehrenpromotion wird vom Rektor / von der Rektorin der KTU Linz und von dem von ihm / ihr bestellten Ehrenpromotor / Ehrenpromotorin unterfertigt, mit dem Siegel der KTU Linz versehen und vom Ehrenpromotor / von der Ehrenpromotorin in feierlicher Form überreicht.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 36 StPO mit Rechtswirksamkeit von 01.10.2010 in Kraft.